

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), und der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 11.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 07.02.2006 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 22.10.2003 erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 22.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird im Anschluss an die Regelung zu Buchstabe g) um folgenden Satz ergänzt:
„Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.“
2. § 16 Absatz 1 Nr. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Beiräte und ihre Vertretungen.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.neumuenster.de

Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen

im Holsteinischen Courier und
in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe)

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
Auf andere Bekanntmachungen und Verkündungen kann entsprechend hingewiesen werden.
Die Tagesordnungen der Ratsversammlung und der Stadtteilbeiräte sind stets auch in beiden Zeitungen zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den
I. V.

Arend
Erster Stadtrat